

Zahnsteiner Tageblatt



Erhebt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.

Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich Mark. Durch den Postboten ins Haus 1. — Mark.

Nr. 248

Druck und Verlag der Buchdruckerei
F. Schödel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 25. Oktober 1916.

für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schödel in Oberlahnstein

54. Jahrgang

Mangel an Lebensmitteln in Rußland.

Schwere Niederlage der Engländer und Franzosen an der Somme. — Predeal südlich Kronstadt genommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über

die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.
Som. 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

1. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2. Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Rohmilch und -sahne in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustande (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauer- und Dauersahne jeder Art, Döggart, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch. Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

2. Verkehr mit Milch.

§ 3. Selbstverfänger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstverfänger ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterverfänger getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstverfänger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4. Vollmilchverfänger sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen, sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d) sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchverfänger haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchverfänger noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuteilung von Vollmilch (Vollmilchvorrangsberechtigte).

§ 5. Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplanes durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchverfänger hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entnahme von Milch und die Bearbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen.

- a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,
- b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuteilung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuteilung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 dabselbst.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- u. Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183).

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs u. der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbemäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und

Feinde und Freunde.

Kriminalroman von R. Mandowsky.

34

Frau Main erhob sich und schritt voran, um ihn zu führen. Unterwegs aber sprach sie weiter: „Eigentlich frant ich meine kleine Margit hoffentlich nicht. Aber Vorsicht schadet ja nie.“

Sie standen jetzt vor der Tür von Margits Zimmer.

Frau Main klopfte an.

„Kann ich eintreten, Kind?“ rief sie dabei. „Ich bringe Dir den Arzt, der Dich hoffentlich bald gesund machen wird.“

Ein paar Augenblicke kam keine Antwort, dann sagte eine müde Stimme: „Bitte, gnädige Frau!“

Frau Main trat ein, und der junge Arzt folgte ihr auf dem Fuße.

Das Bild, welches sich ihm bot, als er das einfache, kleine Mädchen vor sich sah, schien ihm das Lieblichste, welches er noch je im Leben gesehen. Auf dem schmalen, weißen Bettchen lag ein junges Geschöpf von rührender Schönheit. Die Sonnenstrahlen spielten ihre etwas verworrenen, blonden Locken, und umwoben das Köpfchen wie mit einem Lorienkranz.

Sie mochte wohl den alten Hansarzt erwartet haben, denn als sie plötzlich einen fremden, jungen Mann bei sich eintreten sah, überzog tiefe Bitterkeit ihr Gesicht und Rachen, und mit unwillkürlicher Bewegung zog sie die weiße Vordrücke fast bis zu den Augen hinan.

Probleme aber antwortete sie gehoriam auf all seine Fragen. Nur gelang es ihm niemals, den Blick ihrer Augen zu erhaschen, und es schien ihm, als läge etwas seltsam Verhülltes über ihrem Wesen.

Als er sein ärztliches Verhör beendet hatte, in welches Frau Main mit keinem Worte eingegriffen, sagte er: „Ich glaube nicht, daß das Fräulein ernstlich leidend ist, aber jedenfalls ist sie von zarter Konstitution und sehr blutarm, wie die meisten jungen Mädchen.“

„Was würden Sie also vorschlagen, Herr Doktor?“ fragte Frau Main.

Er dachte einen Augenblick nach.

„Das beste für die junge Dame wäre, wenn sie den ganzen Tag in der frischen Luft verbringen könnte. In ruhiger, freundlicher Umgebung, wo sie recht viel Milch trinken könnte.“

„Sie raten also zu einer Kur?“

„Das gerade nicht.“

„Was aber sonst?“

„Hat das Fräulein keine Verwandten, welche zum Beispiel in Oden wohnen, und bei denen sie sich eine Zeitlang aufhalten könnte? Das würde genügen.“

„Wir haben hier gar keine Verwandten. Aber wenn Sie es für nötig halten.“

„Ich würde es sehr empfehlen.“

„Dann wird sich wohl eine Pension für Margit finden lassen.“

„Sicherlich.“

„Bleibt mir unsere kleine zu befragen. Hättest Du Lust, Kind?“

„Ja, gnädige Frau, bitte, bitte schicken Sie mich recht bald hin!“

Das kam so schnell und im Ton so inständiger Bitte heraus, daß Frau Main und der Arzt überrascht anstarrten. Erstere schloß sich sogar leicht verlegt darüber, sagte aber ruhig: „Nun, da sind wir ja einer Meinung. Bleibt uns noch übrig, einen für das Kind geeigneten Platz zu finden. Ich verstehe, daß ich, trotzdem ich schon so lange in Budapest lebe, in Oden fast völlig unbekannt bin. Können Sie mir einen Fingerzeig geben, Herr Doktor? Sie würden mich dadurch sehr zu Dank verpflichten.“

Der Arzt dachte einen Augenblick nach, dann sagte er: „Vielleicht kann ich Ihnen dienen.“

„Ah, bitte, sprechen Sie, Sie würden mich sehr verbinden!“

Der junge Mann zögerte noch einen Augenblick, da sah er plötzlich die Augen des jungen Mädchens, welche bisher so beharrlich geschlossen geblieben, in stummer flehender Bitte auf sich gerichtet, und es schien ihm, als sagten diese Augen: „Hilf mir! Ich will von hier fort!“

Das beendete sein Zögern, und er sagte rasch: „Ich kenne nämlich eine alte Dame in Oden, die Witwe eines hohen Beamten, welche ein sehr hübsch gelegenes Häuschen bewohnt. Sie hat bloß einen einzigen Sohn, der Offizier ist, und da sie ihm einen ziemlich hohen Pensum gibt, wird es ihr vielleicht nicht unangenehm sein, ihre Einkünfte durch die Aufnahme der jungen Dame etwas zu vergrößern.“

„Das würde ja ausgezeichnet passen!“ rief Frau Main.

„Ich denke auch. Natürlich bleibt abzuwarten, ob die Dame geneigt ist, das Fräulein aufzunehmen.“

„Wären Sie die Freundlichkeit haben, anzufragen? Oder soll ich selbst?“

Der Arzt zögerte. Da trat ihm wieder jener seltsam flehende Blick und er antwortete, ohne sich weiter zu bestürmen: „Ich werde noch heute mit meiner alten Freundin sprechen, und hoffe, Ihnen, gnädige Frau, morgen bereits Bescheid bringen zu können.“

„Das ist sehr freundlich von Ihnen. Und bis dahin?“

„Bleibt das Fräulein im Bett. Ruhe wird ihr nur gut tun.“

Der junge Arzt war aufgestanden und verabschiedete sich mit zerknirschter Verbeugung.

„Meine Damen —“

Margit grüßte ihn wieder tief erkönd, Frau Main aber mit der Eleganz einer Weltkame, die einen Gast verabschiedet.

Als die beiden Damen allein waren, ergriff Frau Main freundlich die Hand des jungen Mädchens.

„Nun sage mir, Kind, fühlst Du Dich wirklich nicht ernstlich krank?“

„Nein — durchaus nicht.“

„Aber Du bist so sonderbar heute.“

„Sonderbar?“

„Ich sehe schon, Du willst nicht antworten.“

„Ah, gnädige Frau, vergehen Sie mir, wenn ich Ihnen Grund zur Unzufriedenheit gab. Aber ich verstehe Ihnen nochmals, daß mir nichts fehlt. Nur bin ich müde — ernstlich müde.“

„Und ich quäle Dich mit Fragen.“

„Aber —“

„Nein, sprich nicht. Versuche zu schlafen, das wird Dir gut tun.“

Sie erhob sich, freundlich über Margits Haar streichend. Da konnte sich das arme Mädchen nicht mehr zurückhalten. Aufschluchzend drückte sie einen heißen Kuß auf die glatte weiße Hand, indem sie flüsterte: „Sie sind so gut zu mir! So gut!“

„Kleine Erzählter!“ lächelte die schöne Frau. „Doch ich gehe, um Dich nicht noch mehr zu erregen.“

226, 20

- Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Krank- und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
 5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnepulver herzustellen;
 6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
 7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
 8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern.
- Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1—7 zulassen.
- Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

3. Schlussbestimmungen.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- a) über die Messung des Bedarfs der Selbstverwörter;
- b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
- c) über Art u. Umfang der Herstellung von Bauernmilch und Dauersahne jeder Art von Joghurt, Kefir und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchlieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlass von Bestimmungen der unter a) und b) bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12. Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in § 10 zuwiderhandelt;
 2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen od. Anordnungen zuwiderhandelt.
- Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnungen über Beschränkungen der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (RGBl. 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, solange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (RGBl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweitigen Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16. Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

§ 2.

Unter Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der Bekanntmachung sind auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen.

§ 4.

1. Der tägliche Bedarf der Vollmilchverorgungsberechtigten wird berechnet mit:
 - a) 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
 - b) 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
 - c) 1/2 Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
 - d) 3/4 Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;

- e) 1/2 Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
- f) durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.

2. Die Zahl der vollmilchbedürftigen schwangeren Frauen wird gleichgesetzt dem 4. Teile der Geburtenzahl im vorhergehenden Jahre.

3. Bei Berechnung des Vollmilchbedarfes für Kranke wird eine durchschnittliche Krankenzahl von 2 v. H. der Bevölkerung zugrunde gelegt. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere die Berücksichtigung vorhandener größerer Krankenanstalten eine höhere Zurechnung erforderlich machen, so ist die zuständige Verteilungsstelle berechtigt, begründeten Anträgen der Bedarfsgemeinden Rechnung zu tragen.

4. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund welcher Kranke für Vollmilchverorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden. Der Kommunalverband kann gestatten, daß die Bescheinigungen für die Inassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchverorgungsberechtigte Inassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

Soweit Kassenärzte nicht verpflichtet werden können, die amtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen ohne Berechnung besonderer Kosten für die Antragsteller zu besorgen, hat der Kommunalverband die Zeugnisse der Kassenärzte, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die von ihm zu bezeichnende Stelle, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 5.

Der Kommunalverband hat das Recht freier Verfügung über die ihm nach den Anordnungen zu § 4 errechneten Vollmilchmengen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse angemessen auf die Vollmilchverorgungsberechtigten (§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung) oder auf diese und die Vollmilchverorgungsberechtigten (§ 4 Abs. 5 der Bekanntmachung) verteilt werden sollen.

§ 6.

1. Die Gemeinden haben der zuständigen Stelle sofort Anzeige zu erstatten, sobald Störungen in der Belieferung mit der erforderlichen Bedarfsmilch eintreten oder einzutreten drohen.

2. Gemeinden über 30 000 Einwohner sind verpflichtet, der zuständigen Stelle bis zum 10. jedes Monats Nachweisung beizubringen:

- a) darüber, wie groß der Vollmilchbedarf der Verorgungsberechtigten ihres Bezirks nach den zu § 4 der Bekanntmachung erlassenen Anordnungen in dem vorhergehenden Monat gewesen ist, und zwar unter der Angabe der Zahl der Vollmilchverorgungsberechtigten, geordnet nach den Klassen in § 4 dieser Anordnungen, und der auf die Klassen entfallenden Milchmengen;
- b) darüber, wie groß in der vorhergehenden Woche die Vollmilchmengen gewesen sind, die

1. in ihrem Bezirk geliefert,
 2. in ihrem Bezirk gewonnen,
 3. in ihrem Bezirk zum Verzehr abgegeben,
 4. in ihrem Bezirk zur Verbutterung gelangt,
 5. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind,
- und zwar zu 1 und 5 getrennt nach den liefernden und empfangenden Kommunalverbänden.

Die Kommunalverbände und Verteilungsstellen können auch Gemeinden unter 30 000 Einwohnern diese Verpflichtung auferlegen.

§ 7.

1. Zum Zwecke der Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten (vergl. § 14, Abs. 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und die Grundzüge der Reichsstelle zu § 14 unter Ziffer 3, Abs. 2). Wo diese Milchlieferungsbeziehungen nicht genügen, sind sie zu erweitern, und wo sie sich als zu weitgehend erweisen, sind sie einzuschränken. Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle, in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieses Verbandes; erfolgte die Lieferung bisher aus einem Bundesstaat in einen anderen, so ist die Zustimmung der Reichsstelle einzuholen.

2. Bei Anordnung zur Sicherstellung des Milchbedarfs ist, sofern die Lieferung nicht unmittelbar an den Kommunalverband oder die Gemeinde verfügt wird, die Wahl des Abnehmers dem Lieferer tunlichst zu überlassen.

§ 11.

Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen durch die Reichsstelle können die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung der Milchverteilung übertragen ist, Anordnungen über den Handel mit Milcherzeugnissen (§ 2 der Bekanntmachung), insbesondere mit Joghurt-Milch, Kefir und dergl., treffen. Die Abgabe dieser Erzeugnisse darf nur unter den gleichen Bedingungen wie die Abgabe von Vollmilch erfolgen.

§ 16.

Der Antrag der Landesregierung gemäß Satz 1 des § 16 muß bis zum 25. Oktober 1916 bei der Reichsstelle eingegangen sein und den Nachweis enthalten, daß die Durchführung der Vorschrift des § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung bis zum 1. November 1916 unmöglich ist.

Berlin, den 4. Oktober 1916.

Reichsstelle für Speisefette.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verurteilt sich am Vaterlande!

Der Kreis-Obst- und Weinbauverein veranstaltet am Freitag, den 27. Oktober in St. Goarshausen, auf dem Platze vor dem Hotel Hohenzoller (bei ungünstigem Wetter im Saale des genannten Hotels) einen

Obst- und Gemüsemarkt.

Der Markt beginnt an dem genannten Tage vormittags 9 Uhr.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dieses in orisüblicher Weise bekanntmachen zu lassen und die Interessenten (Käufer u. Verkäufer) auf die nachstehende Marktordnung hinzuweisen.

St. Goarshausen, den 20. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Bräning.

Marktordnung:

1. Zweck des Marktes ist die Förderung des direkten Verkaufs von Produzenten an Konsumenten.

Die Leitung desselben untersteht einem Markt-Ausschuß, dessen Anordnungen bei Vermeidung des Ausschlusses genau zu befolgen sind.

Durch die abgeschlossenen Käufe entstehen lediglich Rechte und Pflichten zwischen den Käufern und Verkäufern, nicht auch gegenüber dem Marktausschuß.

2. Es wird zugelassen:

Birnen und gepflückte und sortierte Tafeläpfel.

3. Jeder zu verkaufende Menge Obst ist ein Zettel beizulegen, welcher enthält:

- a) Name und Wohnort des Verkäufers,
- b) wenn möglich Name der Sorte,
- c) Menge.

4. Zur Deckung der Kosten haben die Verkäufer für jeden angefangenen Zentner angefahrenen Obstes 10 Pfg. an den Marktausschuß zu zahlen. Dagegen erfolgt das Wiegen unentgeltlich. Für Gemüse wird kein Standgeld erhoben.

5. Im Interesse des Verkäufers liegt es, wenn das Obst in Kisten oder Körbe gut verpackt ist, da das direkt auf den Wagen geschüttete Obst auf dem Transport sehr leidet und der flotte Marktverkehr sehr erschwert wird.

6. Händlern ist der Verkauf von Obst und Gemüse zum Weiterverkauf untersagt.

Neue Hundesteuerlisten

sind vorrätig und wird um gest. Bestellung gebeten.
Buchdruckerei Franz Schickel.

Der deutsche Tagesbericht.

WIB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier
24. Oktober, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Wie der 22. Oktober war auch der 23. ein Schlachttag von höchster Kraftentfaltung. Um den Durchbruch um jeden Preis zu erringen, setzten Engländer und Franzosen ihre mit starken Kräften geführten Angriffe fort; sie holten sich trotz ihres Masseneinsatzes nördlich der Somme eine schwere blutige Niederlage. Nach Meldungen von der Front liegen vornehmlich westlich Le Transloy ganze Reihen von Toten übereinander. Die Haltung unserer Truppen war über alles Lob erhaben. Besonders zeichnete sich das Brandenburg. Inf.-Reg. Nr. 64, das Braunschweig. Inf.-Reg. Nr. 92, das Rheinische Inf.-Reg. Nr. 29 u. die Bayerischen Inf.-Reg. Nr. 1 und 15 aus.

Südlich der Somme kam ein sich vorbereitender Vorstoß im Abschnitt Ablaincourt-Chaulnes in unserem Verteidigungssektor nicht zur Entfaltung.

Geeresgruppe Kronprinz:

Seine Angriffe an der Somme wollte der Gegner durch Angriffe bei Verdun unterstützen. Unsere Stellungen auf dem Ostufer der Maas lagen unter kräftigem Artilleriefeuer. Die feindliche Infanterie ist unter unserer starken Artilleriewirkung in ihren Gräben niedergehalten worden; die Angriffsvorläufe sind damit vereitelt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Vom Meer bis zu den Waldkarpaten keine größeren Ereignisse.

Geeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl: Südlich von Kronstadt (Brassö) ist gestern von deutschen u. österreichisch-ungarischen Truppen in erbittertem Kampf Predeal genommen worden; 600 Gefangene wurden eingebracht.

Am Südausgang des Ruten Turmpasses ist in den letzten Tagen harter rumänischer Widerstand gebrochen worden.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Geeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen: In scharfer Verfolgung des vor dem rechten Armee-Flügel in Auflösung weichenben Gegners hat Kavallerie der Verbündeten die Gegend von Caramurat erreicht.

Medgidie und Rajova sind nach heftigem Kampf genommen. Die Gesamtbeute einschließlich der am 21. Oktober gemeldeten beträgt 75 Offiziere, 6693 Mann, eine Fahne, 52 Maschinengewehre, 12 Geschütze, 1 Minenwerfer. Die blutigen Verluste der Rumänen und der eiligt herangeführten russischen Verstärkungen sind schwer. — Die Festung Bukarest ist erneut mit Bomben beworfen worden.

Mazedonische Front.

Nichts neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WIB. Wien, 24. Okt. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Feldmarschall-Lieutenants Erzherzog Karl: Österreichisch-ungarische und deutsche Truppen nahmen nach erbitterten Kämpfen den Ort Predeal und machten

600 Mann zu Gefangenen. — Südlich des roten Turm-Passes macht unser Angriff Fortschritte.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Die Lage ist überall unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der küstländischen Front hält das italienische Geschütz- und Minenwerferfeuer an; namentlich an der Karst-hochfläche sind zeitweise heftige Artillerie- u. Minenkämpfe im Gange.

Unsere Flieger belegten ein großes Trainlager bei Savogna erfolgreich mit Bomben.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

An der Bojusa keine Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

ISTB. Konstantinopel, 24. Okt. Amtlicher Bericht vom 23. Oktober: An der Euphrat-Front griffen unsere Erkundungspatrouillen in der feindlichen Stellung eine Batterie an und machten ein Geschütz unbrauchbar.

In Persien schlugen unsere Abteilungen nordwestlich von Sawudschik eine feindliche Abteilung unter großen Verlusten für diese zurück.

Kaukasusfront: Im allgemeinen für uns günstige Schachspiel, wobei wir eine Anzahl Gefangene machten.

Von den übrigen Fronten ist kein Ereignis von Bedeutung zu melden.

Unsere Truppen, die mit unseren Verbündeten die Linie Konstantinopel-Medjidie überschritten haben, setzen die Verfolgung des fliehenden Feindes erfolgreich fort. Generalfeldmarschall von Madensen beglückwünschte den Sultan zu dem Erfolg, den die Tapferkeit unserer Truppen in der Dobrußtscha davongetragen hat.

Unsere Unterseeboote versenkten dieser Tage verschiedene nach Konstantinopel bestimmte, mit Lebensmitteln beladene Segelschiffe und einen großen Transportdampfer von 3000 Tonnen Gehalt an der rumänischen Küste.

Ein Teil unserer mit der Unterdrückung des Aufstandes beauftragten Streitkräfte traf am 6. Oktober im Abschnitt Bir Kube Situl ein. Sechs Kilometer südwestlich von Medina verschanzten sich die Aufständischen. Nach Anknüpfung unserer kühnlich von Medina abgesandten Verstärkung wurden sie angegriffen. Der Angriff war erfolgreich. Die Aufständischen mußten unter Zurücklassung zahlreicher Toten nach dem Meere fliehen.

19 Schiffe versenkt oder erbeutet.

ISTB. Padö, 24. Okt. Von sechs Frachtdampfern, die gestern nach Archangelsk ausgefahren sind, kehrten vier hierher zurück, weil sie von einem deutschen U-Boot gesichtet worden waren. Die Besatzungen teilten mit, daß sie gesehen haben, wie ein Fischdampfer versenkt worden ist. Man fürchtet, daß die beiden nicht zurückgekehrten Dampfer versenkt worden sind.

ISTB. Bergen, 24. Okt. Nizaus Bureau meldet: Die Besatzung des englischen Dampfers „Yola“ ist gestern hier eingetroffen. Die sie mittelst, hat ein deutsches U-Boot am Donnerstag nördlich Padö die „Yola“ versenkt, die von Cardiff nach Archangelsk mit Kohlen unterwegs war. Die Mannschaft erhielt reichlich Zeit, um die Boote zu benutzen. Infolge des Sturmes nahm das U-Boot die Rettungsboote ins Schlepptau und brachte sie in die Nähe der Küste. Als das Schlepptau riß, nahmen die Deutschen die Engländer an Bord und ließen sie später an ein norwegisches Wachtschiff ab, das sie nach Padö brachte.

ISTB. Christiania, 24. Okt. Einem Nizau-Telegramm zufolge ist der norwegische Dampfer „Naffund“, von Norwik nach England mit Erz unterwegs, gestern 130 Seemeilen südwestlich Maritimen versenkt worden. Die Besatzung ist in Hangenud eingebrochen worden.

ISTB. Christiania, 24. Okt. Der Dampfer „Selund“ von Hangenud (1512 Bruttoregistertonnen) wurde versenkt.

Der Dampfer „Edam“ aus Christiania wurde nach Emden aufgebracht, ebenso wurde der Dampfer „Hjelbli“ aus Bergen nach einem deutschen Hafen gebracht. Der Dampfer „Givenshang“ (667 Bruttoregistertonnen) wurde 100 Meilen von der englischen Küste versenkt. Das Schiff war von Gotheborg nach Hull mit einer Eisenladung unterwegs und wurde bei Tagesanbruch von einem U-Boot angehalten. Die Mannschaft erhielt 2 Minuten Zeit zum Verlassen des Schiffes. Sie wurde später von dem norwegischen Dampfer „Loena“ aufgenommen.

ISTB. Kopenhagen, 24. Okt. Die Havanger Bart „Athenien“, mit Grubenholz nach Hartlepool unterwegs, ist in Egersund eingetroffen. Als sich die Bart gestern nachmittags 5 Uhr 140 Meilen vor Nyvingen befand, sah man, daß eines der vier Schiffe, in deren Gesellschaft die Bart fuhr, brannte. Gleichzeitig wurde ein U-Boot in der Nähe des betreffenden Schiffes gesichtet. Die „Athenien“ feuerte mit allen Segeln nordost am Winde. 30 Minuten später brannte das zweite Schiff. Nach abermals einer halben Stunde brannte das dritte, vier Stunden später das vierte und letzte Schiff, wahrscheinlich die „Ganu“. Sie versuchte am Winde gleichen Kurs wie die „Athenien“ zu halten, segelte aber schlecht. Unter den anderen Schiffen war, soweit bekannt, die „Cevera“. Die „Athenien“ löschte die Lichter und erreichte Egersund, wo sie vorläufig liegen bleibt, da sie die Ausfahrt nicht wagt. Die „Ganu“ war eine Christiania-Bart von 183 Tonnen, „Cevera“ war ein Forgrunders Schooner von 339 Tonnen.

ISTB. London, 23. Okt. Nizaus meldet: Die dänische Golette „Fritz Emil“, die norwegischen Dampfer „Robbi“ und „Rise“, sowie der dänische Segler „Lefna“ wurden versenkt. Der griechische Dampfer „George M. Embiricos“ wurde am Samstag versenkt. 12 Mann der Besatzung werden vermisst.

ISTB. London, 24. Okt. Nizaus meldet: Der norwegische Dampfer „Draju“ ist versenkt worden.

Lebensmittelmangel in Rußland.

Stockholm, 24. Okt. Die erste Sitzung der Budgetkommission der Duma wird in der Petersburger Presse als denkwürdig bezeichnet. Zur Debatte stand wegen ihrer verzweifeltsten Dringlichkeit, die das Hauptinteresse neben den militärischen Operationen beanspruchende Lebensmittelfrage. Nach einer vernichtenden Kritik sämtlicher Parteivertreter antwortete Protopopow mit einer lauten Erklärung und sagte u. a., die Lebensmittelfrage sei bisher am falschen Ende angefaßt worden. Die politische Lage wäre augenblicklich unsicher. Die Regierung werde vorschlagen, Rußland in 4 Distrikte einzuteilen, deren jeder einen Distrikator erhält, doch würden wegen des tatsächlichen Mangels der Lebensmittel wenig Vorteile erhofft. Die Parteivertreter müßten sich auf die Regierung verlassen. Im großen Ausschuss erhob sich ein mächtiger Sturm teils gegen Protopopow, teils gegen den Ackerbauminister Bobrinski. Die Absehung Bobrinskis wird allgemein gefordert. Der Ausschuss nahm darauf eine recht revolutionär klingende Resolution an. Die jetzige Lage müsse als sehr ernst erkannt werden. Im Zusammenhang mit der Lebensmittelfrage erscheint der Kommission die sofortige Einberufung der Duma als unerlässliches Erfordernis. Protopopow lehnte eine vorzeitige Dumaaufrufung ab, da die Regierung ihre Vorbereitungen noch nicht beendigt habe.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 25. Oktober.

(:) Kriegsgedacht. Heute Abend 10 Uhr findet in der evangelischen Kirche eine Kriegsgedacht statt.

(S) Geschützdonner. Gestern mittag war hier der Geschützdonner von dem westlichen Kriegsschauplatz derart laut hörbar, daß man glauben konnte, in nicht zu großer Entfernung sei eine heftige Kanonade im Gange.

(:) Kartoffelenteignungen. Der Landrat des Landkreises Dilsfeld ordnete die Enteignung der Kartoffeln wegen Zurückhaltung durch die Erzeuger an. — Der Kommunalverband Babenroth leitete die allgemeine Enteignung der Kartoffeln zum Preise von 2,50 Mark ein. Es ist traurig, daß es erst soweit kommen muß, um gewisse Leute zur Vernunft zu bringen.

(!) Handwerkskammer. In einer dieser Tage stattgehabten Sitzung des Vorstandes der Handwerkskammer hat dieser zwei Entschlüsse gefaßt, die Beachtung verdienen, indem er sich einmal gegen die Zulassung von Mädchen auf der Baugewerkschule und zum anderen auch gegen die Freigabe einer Nachmittags- an die Lehrlinge zum Zweck ihrer militärischen Ausbildung, aber für die zwangsweise Einreihung der Lehrlinge in die bestehenden Turnvereine aussprach.

Niederlahnstein, den 25. Oktober.

(:) Stadtverordneten-Versammlung. In der gestrigen Sitzung waren 16 Mitglieder anwesend. Herr Bürgermeister Nöbbs gab in einem zweistündigen Vortrag weitgehendst Aufklärung über den heutigen Stand unserer Nahrungsmittelversorgung, worauf eine längere Aussprache stattfand. Die Bräutigelsangelegenheit wurde der vorgedachten Stunde wegen in die nächste Sitzung verwiesen.

(:) Straßenbahn. An dem Bahnübergang riß am Sonntag der elektrische Leitungsdraht der Straßenbahn. Abgesehen von einer Betriebsstörung der Straßenbahn ist zum Glück sonst kein weiteres Unheil entstanden.

Braubach, den 25. Oktober.

(!) Zur Weinernte wird uns geschrieben: Die Quantität und Qualität der bis jetzt eingebrachten Trauben ist eine überraschend gute zu nennen. Die Mostgewichte schwanken zwischen 65 und 75 Grad Oechsle, das Mindestgewicht war bis jetzt 61 Grad, das Höchstgewicht 89 Grad. Ein Winger brachte vorgestern 9 Zentner nach den Kellereien des Wingervereins und gestern 11 Zentner. Bei dem heutigen herrlichen Sonnenschein ist es eine Lust, bei der Traubenlese zugegen zu sein. Was der Preis anbetrifft, so werden von einem Birten 40 Mark für den Zentner bezahlt; ein Winger soll sogar Trauben zu demselben Preise für das Kriegsernährungsamt anlaufen. Hoffentlich bieten nicht alle Wirte den hohen Preis von 40 Mark, wie teuer soll denn sonst das Liter oder der halbe Schoppen kommen?

Bemerktes.

* Ahmannshausen, 23. Okt. Bei der Versteigerung des Weinlagers des verstorbenen Weinhändlers W. Grün steigerte Herr Hotel- und Weingutsbesitzer Fritz Wittmann fast die ganzen Bestände und kamen solche bis zu 3800 Mark per Stüd.

* Schierstein, 23. Okt. Wir lesen in der „Schiersteiner Ztg.“ Zeitungssache. Nachdem die Abonnenten des „Schiersteiner Tageblatt“ auf eine einseitige Zahl zurückgegangen war, hat dieses am 1. Juli d. J. sein Erscheinen ganz eingestellt. Die „Schiersteiner Zeitung“ hat nunmehr die Verlagsrechte des Schiersteiner Tageblattes und damit die sämtlichen vorher geführten Titel dieses Blattes erworben.

* Mainz, 24. Okt. Hindenburg im Mainzer Volks- witz. Die neuen Straßenschilder, die jetzt anstelle der altherwürdigen Bezeichnung „Bonifatiusstraße“ den klangvollen Namen Hindenburgs tragen, sind kaum angebracht, da hat sich der Mainzer Volkswitz auch schon daran gemacht, an dieser neuen Straße seinen bekannten Humor gebührend zu erproben. So erzählt man sich jetzt, daß gewisse Mainzer Kuchenteile seit der Umtaufung der genannten Straße einen recht schweren Stand hätten. Ihre bekannten kleinen Pferde, denen man den erbeuteten Hofkesselauf schon von

weitem anseht, sollen nämlich um alles in der Welt nicht mehr dazu zu bewegen sein, jene Straße zu passieren.

* Soden i. T., 23. Okt. Der Tod in der Kirche. Während der Abhaltung des Gottesdienstes erlitt am Sonntag Vormittag in der kath. Kirche Kaplan Heinrich Meurer einen Schlaganfall, dem er nach kurzer Zeit erlag.

* Frankfurt, 24. Jan. Ein kleiner Irrtum. Auf dem hiesigen Standesamt scheint man sich über die Bedeutung des verstorbenen Malers Fritz Boehle als Künstler allerersten Ranges wenig klar gewesen zu sein; denn unter den Standesamtsnachrichten liest man als gestorben: „Boehle Karl Friedrich, Maler und Radierer, ledig, 43 Jahre“. ... Radier hat Boehle nie in seinem Leben, wohl aber radirt. Radieren und radieren, diesen Unterschied sollte man aber auf einem Standesamt zur Not auch kennen.

* Frankfurt a. M., 22. Okt. Die hiesigen Metzger erheben lebhaften Widerspruch gegen die von der Stadtverwaltung geplante Einführung der Regieschlachtungen. Eine von fast 500 Metzgermeistern besuchte Versammlung hat eine entsprechende Resolution angenommen.

* Aus dem Untertaunus, 22. Okt. Die Ausfuhr von Hen aus dem Kreise ist untersagt. Verfügbare Heumengen sind durch den Gemeindevorstand dem Beauftragten des Kommunalverbandes zum Abruf anzumelden. Uebertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

* Lehmen, 23. Okt. Die Leiche eines kleinen Jungen ist am Sonntag morgen hier in der Mosel gelandet worden.

* Krefeld, 22. Okt. Die Kartoffelversorgung für den Winter scheint auf erhebliche Hindernisse zu stoßen. Wegen der schon seit Wochen steigenden Zufuhren hatte der Oberbürgermeister eine Rundreise durch die für Krefeld in Betracht kommenden Lieferkreise unternommen, über die er in einer Sitzung der Preisprüfungsstelle sich wenig befriedigt äußerte. Nach seinen Darlegungen sind die Kreise durchweg nicht in der Lage, das festgesetzte Quantum überhaupt zu liefern, doch auch das, was wirklich geliefert werden kann, wird vor Eintritt des Winters nicht zu erwarten sein. Dies ist nicht allein auf das Verschulden der Erzeuger zurückzuführen, auch die Behörden sind auf den Massenverkauf nicht eingerichtet, es fehlt dazu an Schreibstuben und Beamten. Der Oberbürgermeister äußerte die Ansicht, daß wir bei einem gewöhnlichen Verlauf des Winters die Kartoffeln, die wir für die Frostzeit brauchen, vor Eintritt kälteren Frostes nicht erhalten werden, so daß wir froh sein müssen, wenn wir angefrorene Kartoffeln erhalten.

* Burg, 23. Okt. Auf der Burg Bischofsstein wurde am Freitag früh eine schwere Bluttat verübt. Dort war ein Professor mit Ausgrabungsarbeiten beschäftigt, als ein junger Mensch plötzlich ein Messer zückte und dem Abnungssloßen einen tiefen, fast lebensgefährlichen Stich unter den Arm versetzte. Ein Arzt aus Brodenbach legte dem Schwerverletzten einen Notverband an. In der Nacht von Sonntag auf Montag ist es bereits gelungen, den Täter zwischen Burg und Brodenbach zu verhaften. Es ist ein erst 17jähriger Bursche, der aus einem kleinen Orte bei Hagenport stammt. Er hat noch andere Verbrechen auf dem Gewissen, denn in ihm hat man ein Mitglied der Einbrecherbande erwischt, die seit einigen Tagen die ganze Umgebung unsicher machte und eine ganze Reihe von Einbrüchen begangen hatte. Die andern „Genossen“ glaubt man auch bald dingfest zu machen.

* Rötten, 24. Okt. Da erfahrungsgemäß das Publikum so gut wie gar nichts tut, um dem Wucher entgegenzuwirken, ist hier ein älterer, erfahrener Schutzmant aus schließlich mit der Ueberwachung der Nahrungsmittelpreise beauftragt worden. Es ist ihm u. a. aufgegeben worden, Leute auf der Straße anzuhalten, sie nach den Preisen zu fragen, die sie für ihre Ware zahlten und alsdann beim Kaufmann und dessen Vordermänner nachzuforschen, wie groß der Reinverdienst des Verkäufers an diesen Waren ist. So sind beim Verkauf von Müstöpfen, Pfannen, Pflügen, Keks, Mus usw. Gewinne von über 100 Proz. nachgewiesen worden. In vielen Fällen hat das Eingreifen des Beamten zu einem sofortigen Preisnachlaß der Verkäufer geführt.

* Wittenberg, 24. Okt. Das Rittergut Bönnigall bei Wittenberg wurde von dem Nachlassverwalter Herrn Wilh. Gerde an Herrn E. Ried (Berlin-Dahlem), verkauft. Der Vorbesitzer, Herr v. Rönig und fünf seiner Söhne sind als Offiziere im Felde gefallen.

Ein Heiratsgefuß vor 50 Jahren.

Im Leipziger Telegraph“ aus den 60er Jahren findet sich folgendes originelle Heiratsgefuß aus Domaschingen: „Hura für Damen! Ein Mann von 39 Jahren Steinhauer von gefest, sucht eine Lebensgefährtin die Lust hat. Nach Amerika, aber sie muß 4 bis 800 Preußlorant haben. Liebhaberinnen können ihr Patret nebst vermögenszeichen mit taufschein Frankfurt einreichen, wer sagt die redaktion der Expeditions dieses Blattes. Abzugeben beim Gusta, Buchhändler.“

Wackerhan.

Der Zahrer Hinkende Vöte, ein bewährter Freund des Bürgers und Bauersmanns, hat wieder seine Wanderung angetreten. Daß er sich seine angestammte vollständige Art bewahrt, werden die vielen Tausende seiner Verehrer und Freunde sicherlich gutheißen. Es versteht sich von selber, daß der Hinkende sich auch mit dem Krieg auseinander setzt. Auch mit dem neuen Erscheinen wird der Hinkende sein Ansehen in der Kalenderwelt befestigen. (Der Preis des „Zahrer Hinkenden Vöten“ beträgt 40 Pfg., die gebundene Ausgabe „Großer Volkskalender des Zahrer Hinkenden Vöten“ kostet 1 Mark.)

Bekanntmachungen.

Gemäß §§ 9 und 11 der Polizeiverordnung vom 31. Juli 1894 und des § 11 der Friedhofsordnung vom 11. Mai ersuche ich die Angehörigen der hier beerdigten Verstorbenen, die Gräber bis spätestens zum 28. Oktober d. J. von Unkraut zu reinigen und in einen geordneten Zustand zu bringen; überhängende Bäume sind entsprechend zu kürzen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Oberlahnstein, den 17. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Kundenliste für Zucker.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei der Zucker-Verteilung sollen auch hierfür Kundenlisten eingeführt werden. Die Familien werden gebeten sich bis spätestens Montag, den 30. ds. Mts., unter Vorzeigung der Lebensmittelkarte bei demjenigen Kaufmann einzutragen, bei welchem sie ihren Zucker beziehen wollen. Nicht in die Liste eingetragene Familien erhalten keinen Zucker.

Oberlahnstein, den 24. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Butterverkauf

findet Donnerstag, den 26. d. Mts. von morgens 9 Uhr ab in den Lebensmittelgeschäften statt.

Auf eine Person entfallen 30 Gramm.

Margarine

wird Freitag, den 27. d. Mts. von morgens 9 Uhr ab in denselben Geschäften verkauft.

Auf eine Person entfallen 20 Gramm.

Oberlahnstein, den 26. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Da die Sammelstelle nachstens geschlossen werden soll, bitte ich um gefl. Ablieferung der noch abzugebenden Goldsachen an einem der nächsten Montag-Nachmittage von 5 bis 7 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 3.

Oberlahnstein, den 20. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Die noch nicht abgeholtten Hauslisten

sind im Rathaus Zimmer 5 abzugeben. Wer kein Formular erhalten haben sollte, wolle es ebenda in Empfang nehmen.

Oberlahnstein, den 24. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Auszug aus der Polizeiverordnung zum Schutze des Kirchhofes zu Niederlahnstein vom 11. 8. 1900.

Sobald der Bürgermeister dies durch öffentliche Bekanntmachung fordert, sind die Gräber von den nächsten Angehörigen von etwaigem Unkraut zu reinigen und in einen geordneten Zustand zu bringen.

Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen ergeht an die Hinterbliebenen der auf dem hiesigen Friedhofe beerdigten Personen das Gräberchen, alsbald spätestens bis zum 30. ds. Mts., die Gräber von Unkraut usw. zu reinigen und diese, sowohl wie die zwischen den Gräbern liegenden Wege in geordneten Zustand zu bringen.

Nichtbefolgung dieser Bestimmung wird nach § 10 der genannten Verordnung bestraft.

Niederlahnstein, den 17. Oktober 1916.

Der Bürgermeister: Rody

Der Kreis Obst- und Weinbauverein veranstaltet am Freitag, den 27. Oktober cr. in St. Goarshausen auf dem Plage vor dem Hotel Hohenzoller (bei ungünstiger Witterung im Saale des genannten Hotels) einen

Obst- und Gemüsemarkt.

Der Markt beginnt an dem genannten Tage vormittags 9 Uhr.

Die Interessenten (Käufer und Verkäufer) machen wir darauf aufmerksam und weisen nochmals auf die Marktordnung (siehe Kreisblatt Nr. 245) hin.

Niederlahnstein, den 23. Oktober 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Gerstengröße

ist eingetroffen und ist erhältlich bei Wwe. Ems. Klingling Wwe., Wwe. Klein, Jakob Klug, Kunz Peter, Wwe. Seyl und Gertrude Mondorf hier. Es erhalten 2 Personen ein Viertel Pfd. Die Nr. 69 der Lebensmittelkarte ist zu streichen.

Weizengries

ist eingetroffen und erhältlich bei Ww. Krah, Klug Christian, Christoph Strobel, Rabenecker Gottfried, Batters Mathias und Raffai Heinrich hier. Es erhalten 2 Personen ein Viertel Pfd. Die Nr. 68 der Lebensmittelkarte ist zu streichen.

Ein kleines Eier

ist eingetroffen und sind erhältlich bei dem Händler Wilhelm Benner hier. Es erhält 1 Person 1 Ei. Die Nr. 67 der Lebensmittelkarte ist zu streichen. Vorzuzug werden die Buchstaben G—R.

Zucker

wird diese Woche auf 66 der Lebensmittelkarte verausgabt.

Die Ausgabe der Zuzug-Bratkarten

für Schwerarbeiter pp. findet am Donnerstag, den 26. Oktober, von vormittags 9 Uhr ab im Rathaus, (Stadtordnungsamt) statt.

Lebensmittelfakten sind mitzubringen.

Niederlahnstein, den 25. Oktober 1916.

Städtische Lebensmittelstelle.



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratsschlusse gefallen, unsern innigstgeliebten Sohn, Bruder und Neffen

Bernhard Zimmermann,

Landsturmann in e. Inf.-Reg. Darmstadt,

infolge einer Krankheit, die er sich im Felde zugezogen hat, vorher versehen mit dem heil. Sterbesakramenten, am 14. Oktober, abends 7 Uhr, im Kriegslazarett zu Reibell, im Alter von 24 1/2 Jahren, zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Wir bitten um ein frommes Gebet für seine Seele, damit sie ruhe im ewigen Frieden!

Die tieftrauernde Mutter und Geschwister.

Oberlahnstein, wehl. Kriegsschauplatz, Troisdorf, den 25. Oktober 1916.

Das Traueramt findet am Dienstag, den 31. Oktober, morgens 6 1/2 Uhr, statt.

Todes- + Anzeige.

Du warst so früh und wistst so sehr vernunft. Und warst so lieb, so treu u. gut, Das man Dich nie vergißt.

Ganz unerwartet starb plötzlich im Städtischen Krankenhaus zu Frankfurt a. M. am 18. ds. Mts. unser herzensguter Sohn und Bruder infolge eines Herzschlages,

Herr Otto Schunk, Kaufmann

im jugendlichen Alter von 21 Jahren.

Um ein frommes Gebet für den teuren Verstorbenen bitten

Familie Johann Schunk.

Oberlahnstein, Frankfurt, d. 25. Okt. 1916

Die Beerdigung findet am Freitag, den 27. Okt. nachmittags 4 1/2 Uhr vom Elternhause Moritzstr. 6 aus statt. Die feierl. Exequien werden am Samstag den 28. Oktober, morgens 6 1/2, dahier gehalten.

Brantlente

und

Kriegsgetraute

sollen vor dem Kauf einer Wohnungs-Einrichtung nicht versäumen, meine Ausstellung mit ihrem Besuch zu beehren. Sie werden finden, dass ich hinsichtlich Auswahl und Preiswürdigkeit auf Grund eines sehr grossen Umsatzes Vorteile biete.

C. Backhaus, Coblenz

Löhrrasse 60 u. 62, Fischelstrasse 4.

Eingang nur Löhrrasse 62.

Die Stiefel selbst bezohlen ist spielend leicht mit meinen „F“-Sohlen D. R. G. M. 1 Paar 80 Pfg., 5 Paar Mk. 3.50 ab hier Nachnahme.

Absolut wasserdicht, elastisch, sehr haltbar. Unter zahlreichen Anerkennungs-schreiben schreibt Herr Lehrer J. B. Offenbach a. M.: Bin 14 Wochen täglich auf Ihren Sohlen gelaufen usw.

M. Schmitt, Frankfurt a. M., Sindlingerstr. 8. Probepaar nur gegen Voreinsendung von 90 Pfg.

Mehr Freude

kann dem Soldaten im Felde nicht gemacht werden, als wenn ihm jede Nummer des

Lahnsteiner Tageblatt

zugestellt wird. Wir erhalten täglich Zuschriften, die uns das bestätigen. Die Zustellung kostet ausschließlich Umschlaggebühren

pro Monat nur 50 Pfennig

Die für den Versand erforderlichen Anwerter mit aufgedruckter Adresse kosten 100 Stück 1.50 Mk.

Bestellungen können zu jeder Zeit bei unserer Geschäftsstelle gemacht werden, auch unsere Aus-trägerinnen sind bereit, Bestellungen entgegenzu-nehmen.

Genaue Adressenangabe ist erforderlich.

Fall-Obst

zu haben. Frau Joh. Bollinger.

Schöne Wohnung

im 1. Stock zu vermieten. Zu erfragen Lahnstraße 7 hier.

Täglich frische Seemuscheln

zu haben. Gasthaus zur Rheinschiffahrt. Peter Schweikert

Schellfische

frisch eingetroffen Wilh. Mondorf, Niederlahnstein.

2 gute Gahnenziegen

sofort zu kaufen gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle.

Buchdruckerei

Bochstrasse 8.

Franz Schickel.

Telefon 38.

Druck von: Tabellen

und Formulare aller

Art; Adress-Karten,

Visitenkarten sowie

Verlobungsanzeigen,

Ver-mählungskarten,

Geburtsanzeigen und

Trauer-Drucksachen

Anfertigung aller

Druckarbeiten für

Behörden, Private

Handel, Gewerbe,

in saubersten und

geschmackvollsten

Ausführungen zu

billigsten Preisen.

Druck von: Werken,

Statuten, Zirkularen,

Preislisten, Katalogen

Rechnungen, Notas,

Wechsel-Formularen,

Aktien, Briefbogen,

Mitgliedskarten und

Konzertprogrammen.

Buch- und Steindruckerei, Lithographie, Grosse Buchbinderei.

Druck und Verlag des „Lahnsteiner Tageblatt“

Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen.

Ein schöner junger Zuchteber

steht zum Verkauf evtl. Eintausch gegen ein Schwein. Zu erfragen i. d. Geschäftsstelle dies. Zeitung.

Ein Einlegschwein

zu verkaufen. Wo, sagt die Geschäftsstelle.

Eine Wohnung

zu vermieten. Gehmstraße 3.

Kontorarbeiten

bewanderte Aushilfe (Herr oder Dame) für sofort gef. Reichsbank Oberlahnstein

Suppen-Hühner

offertiert Fr. Ant. Bittel, Klostergasse 41.